

Mietvertrag

Der GZV & SV Wittenbach, Hirtenweg 18, 91634 Wilburgstetten
und

– nachstehend: „Vermieterin“ –

_____ – nachstehend: „Mieter“ –
schließen den folgenden Mietvertrag.

1. Die Vermieterin vermietet an den Mieter das Vereinszentrum, Hirtenweg 18, 91634 Wilburgstetten

Räume: _____
mit dem dort vorhandenen Inventar zu dem vom Mieter beabsichtigten Zweck:

2. Die Veranstaltung ist am _____

Die Mietzeit beginnt am _____ um 16 Uhr.

und endet am _____ um 13:30 Uhr.

Die Vermieterin gewährt dem Mieter während der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache als Veranstaltungsraum. Erforderliche Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten (auch Außenbereich) sind während des oben genannten Zeitraumes durchzuführen.

3. Grundmiete (Limeshalle, Küche & WC)	190€	<input type="checkbox"/>
Grundmiete (Limeshalle & WC)	160€	<input type="checkbox"/>
Heizkosten, je nach Bedarf,	30€	<input type="checkbox"/>
Reinigung der Limeshalle	40€	<input type="checkbox"/>
Kaution	50€	<input type="checkbox"/>

Die o. g. Grundmiete, die Nebenkosten und sonstigen Kosten sind mit Beginn der Mietzeit fällig.

Bei Ausdehnung der Nutzung in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht ist die Vermieterin berechtigt, denjenigen Mietpreis nachzuberechnen, den sie bei vorheriger Vereinbarung der tatsächlich erfolgten Nutzung üblicherweise erhoben hätte.

4. Bei Verlust des Hallenschlüssels wird dem Mieter das austauschen der Schließanlage sowie das nachmachen der benötigten Schlüssel in Rechnung gestellt.

5. Der Mieter ist Veranstalter und verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Inhalts, die betreffend im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung sind. Er verpflichtet sich insbesondere zur Beachtung:

Der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) des Landes Bayern, des Jugendschutzgesetzes (insbesondere hinsichtlich der Anwesenheit Minderjähriger und des Alkoholausschanks, was der Mieter durch wirkungsvolle Kontrollen überwacht), der Lärmschutzbestimmungen aus dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und den dazu erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Die vollständige Textfassung stellt die Vermieterin auf Anfrage jederzeit gerne zur Verfügung.

6. Es obliegt dem Mieter, die Veranstaltung erforderlichenfalls bei den zuständigen Behörden anzumelden, sämtliche mit Blick auf die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und behördliche Auflagen und Anordnungen zu erfüllen bzw. zu befolgen. Die erforderlichen Kosten trägt der Mieter.

7. Der Mieter ist überdies in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des durch die Veranstaltung eröffneten Verkehrs. Dies betrifft sowohl die gemieteten Flächen selbst als auch die auf dem Grundstück des Mietobjektes befindlichen Zuwegungen und Rettungswege. Es obliegt dem Mieter insbesondere, für ungehinderten und gefahrlosen Zugang zu sorgen, was die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte einschließt.

8. Unabhängig vom Vorgesagten stellt der Mieter die Vermieterin von sämtlichen Schadensersatzforderungen frei, die Dritte aus Anlass der betreffenden Veranstaltung haben oder zu haben vorgeben. Hiervon umfasst ist auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

9. Der Mieter ersetzt der Vermieterin darüber hinaus im Rahmen der geltenden mietrechtlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen jeden über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Schaden an den gemieteten Räumen und dem darin befindlichen Inventar sowie an sonstigen dort befindlichen Sachen der Vermieterin.

Der Mieter leistet überdies Ersatz auch für solche Schäden am Mietobjekt oder dessen Inventar oder dort befindlichen Sachen der Vermieter, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Personen verursachen, die aus Anlass der Veranstaltung oder deren Vor- und Nachbereitung Zutritt zu den Mieträumen erhalten. Bestehende Ersatzansprüche gegen den Verursacher tritt die Vermieterin im Gegenzug an den Mieter ab.

10. Die angemieteten Räume sind am Ende der vorgegebenen Mietzeit geräumt und besenrein (Limeshalle) und geputzt (Küche, Gang & WC) an die Vermieterin zurückzugeben. Entstandene Schäden am Mietobjekt oder dem Inventar oder sonstigen Sachen der Vermieterin hat der Mieter ihr bei der Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen und werden von der Kautionsabgabe abgezogen. Sollte die Kautionsabgabe nicht ausreichen, wird dem Mieter eine Rechnung zugesandt. Die Kautionsabgabe wird auch einbehalten, wenn vom Inventar Gegenstände fehlen oder es nicht an seinem angestammten Platz aufzufinden ist.

11. In den angemieteten Räumen gilt ein uneingeschränktes Rauch- und Tierversbot.

12. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

Vermieterin
Geflügelzuchtverein Wittenbach & Umgebung e.V.
Schützenverein Edelweiß Wittenbach e.V.
Im Auftrag

Mieter

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift